OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552510/3/BZ/GSc

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Gemeinde Ohlsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B S, X, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Oktober 2022, GZ: BHGMWA-2022-535792/4-AH, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Kostenersatz nach dem Wasserrechtsgesetz 1959

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, wesentlicher Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 12. Mai 2022 stellte die Gemeinde Ohlsdorf, vertreten durch die Bürgermeisterin (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), unter Vorlage zahlreicher Unterlagen (insb. Rechnungen) den Antrag, den Verpflichteten den Ersatz der der Bf für die Einrichtung einer Ersatzwasserversorgung mit Trinkwasser für das Gemeindegebiet entstandenen Kosten in Höhe von zumindest 836.048,51 Euro gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 aufzuerlegen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme habe sich aus der im Jahr 2014 erstmals aufgetretenen und in weiterer Folge festgestellten Grundwasserbeeinträchtigung näher genannter Brunnen durch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe ergeben. Die in diesem Zusammenhang geführten gerichtlichen Strafverfahren gegen die drei Angeklagten seien mit Freisprüchen beendet bzw. diversionell erledigt worden; die Bf als Privatbeteiligte sei mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 3. Oktober 2022, GZ: BHGMWA-2022-535792/4-AH, wurde dieser Antrag gemäß §§ 31, 98 WRG 1959 als unzulässig zurückgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass mangels Gefahr im Verzug iSd § 31 Abs. 3 WRG 1959 keine Zuständigkeit des Bürgermeisters bestanden habe. Die belangte Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde habe aber die dem Antrag auf Kostenersatz zugrunde gelegten Maßnahmen nicht angeordnet. Die Bf mache sohin im Ergebnis Schadenersatzansprüche geltend, die vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen seien; die belangte Behörde sei dafür nicht zuständig. Der Antrag auf Kostenersatz nach § 31 WRG 1959 sei bereits aus formellen Gründen zurückzuweisen gewesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 31. Oktober 2022 rechtzeitig Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass mangels inhaltlicher Entscheidung keine sukzessive Gerichtszuständigkeit gegeben und, wie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheids angegeben, die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zulässig sei. Es habe entgegen der Ansicht der belangten Behörde Gefahr im Verzug bestanden und sei die Bürgermeisterin sohin zuständige Wasserrechtsbehörde gewesen; die gegenständlich geltend gemachten Kosten für die von ihr angeordneten, im Rahmen des § 31 Abs. 3 WRG 1959 zulässigen Maßnahmen, seien den Verpflichteten zum Ersatz vorzuschreiben.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass den Verpflichteten der beantragte Kostenersatz auferlegt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid

aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.4. Mit Schreiben vom 9. Jänner 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC entgegensteht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) idgF lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31 (1) […]
(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(3a) […]

Zuständigkeit

§ 98 (1) Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetze keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.
(2) […]

Entschädigungen und Beiträge

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.
(2) […]
(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten."

III.2.1. Eingangs wird zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichts ausgeführt, dass für den gegenständlich geltend gemachten Kostenersatzanspruch nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 das Verfahren nach § 117 leg. cit. anzuwenden ist (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 117 K7; VwGH 02.06.2005, 2004/07/0040). Gegen Entscheidungen, die auf dieser Rechtsgrundlage erlassen worden sind, ist gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig und stattdessen eine sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorgesehen. Dabei muss jedoch nach der Art der Entscheidung der Wasserrechtsbehörde (Formal- oder Sachentscheidung) differenziert werden.

III.2.2. In seiner früheren Judikatur vertrat der Verwaltungsgerichtshof (zumeist) die Auffassung, dass nicht nur Sach-, sondern auch Formal- und Nicht-

Entscheidungen der sukzessiven Gerichtskompetenz nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 unterliegen (vgl. zu Zurückweisungen etwa VwGH 25.09.2008, 2008/07/0118, mwN; anders VwGH 14.03.1995, 92/07/0162). Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann das ordentliche Gericht hingegen nur dann angerufen werden, wenn die Wasserrechtsbehörde eine Sachentscheidung getroffen hat (vgl. etwa OGH 28.11.2000, 1 Ob 247/00f). Unterlässt daher die Behörde eine meritorische Entscheidung, konnte dies weder im Beschwerdeweg zum Verwaltungsgericht noch durch Anrufung der ordentlichen Gerichte bekämpft werden (siehe zur Thematik *Berger* in Oberleitner/Berger, WRG-ON[4.01] § 117 [Stand 01.09.2020, rdb.at] Rz 10 f; *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 117 K15).

III.2.3. Diese Rechtsunsicherheit in Form eines negativen Kompetenzkonflikts wurde vom Verfassungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 11. März 2015, E 1193/2014, und vom 15. März 2017, E 46/2016, beseitigt. In beiden Fällen wurde von den Verwaltungsgerichten die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs vertreten und eine sukzessive Gerichtskompetenz angenommen, da die Verweisung auf den Zivilrechtsweg (E 46/2016) bzw. die Nicht-Festsetzung der Entschädigung in einem Bescheid betreffend Festlegung eines Schutzgebiets (E 1193/2014) eine (im zweiten Fall implizit negative) Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959 darstelle. Der Verfassungsgerichtshof hingegen schloss sich aus Rechtsschutzerwägungen der Auffassung des Obersten Gerichtshofs an und hielt fest, dass die sukzessive Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. eine ausdrückliche inhaltliche Entscheidung der Wasserrechtsbehörde über das Entschädigungsbegehren erfordert.

Dieser Rechtsprechung folgt der Verwaltungsgerichtshof jedenfalls ausdrücklich insoweit, als er seine bisherige Auffassung, wonach mit einem Unterbleiben einer Entschädigungsfestsetzung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959 durch die Wasserrechtsbehörde eine – implizite – negative Entscheidung des Inhalts getroffen werde, nicht mehr aufrechterhält (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2014/07/0086). Angesichts dieser Entscheidung und des Umstands, dass die vom Verfassungsgerichtshof als geboten erachtete verfassungskonforme Auslegung des § 117 Abs. 4 WRG 1959 eine Abkehr von bisherigen anderen Auslegungen erfordert, ist auch die eingangs zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs betreffend Zurückweisungen (vgl. VwGH 25.09.2008, 2008/07/0118, mwN) als überholt anzusehen; sohin unterliegen auch Zurückweisungen als Formalentscheidungen (als nicht „ausdrückliche inhaltliche Entscheidung“) nicht der in par. cit. normierten sukzessiven Gerichtskompetenz.

III.2.4. Im vorliegenden Fall wurde der verfahrenseinleitende Antrag von der belangten Behörde als unzulässig zurückgewiesen. Trotz der vorwiegend inhaltlichen Ausführungen zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Kostenersatz-

anspruchs nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 bestehen angesichts der Formulierungen („aus formellen Gründen“) in der Bescheidbegründung keine Zweifel am Zurückweisungswillen der Behörde; von einem Vergreifen im Ausdruck (Zurück- statt Abweisung) dahingehend, dass die belangte Behörde eine meritorische Entscheidung getroffen hätte, kann daher nicht ausgegangen werden. Im Lichte der dargelegten Rechtsprechung unterliegt die gegenständliche Formalentscheidung nicht der sukzessiven Gerichtszuständigkeit nach § 117 Abs. 4 WRG 1959, weshalb die (rechtzeitig erhobene) Beschwerde der Bf beim erkennenden Gericht als sachlich und örtlich zuständiges Verwaltungsgericht zulässig ist.

III.3. Infolge der Zulässigkeit der Beschwerde stellt sich die Frage nach dem konkreten Prüfungsumfang des erkennenden Gerichts. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu §§ 27, 28 VwGVG ist „Sache" des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2022/22/0039, mwN). In jenen Fällen, in denen die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht folglich nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit den Parteien eine Instanz genommen würde (vgl. zuletzt VwGH 09.03.2023, Ra 2020/07/0121, mwN).

Vor dem Hintergrund dieser Judikatur beschränkt sich die Prüfbefugnis des erkennenden Gerichts daher auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid ausgesprochenen Zurückweisung. Im vorliegenden Fall hängt die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags wesentlich von der Antragslegitimation der Bf ab.

III.4. Gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen bei Gefahr im Verzug die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Dieselbe Anordnungsbefugnis (bei Gefahr im Verzug) kommt ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 3 zweiter Satz WRG 1959 auch dem Bürgermeister zu, und zwar dann, wenn wegen Gefahr im Verzug eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann. Sowohl der Wasserrechtsbehörde als auch dem Bürgermeister wird dabei für den Fall der unverzüglichen Durchführung der Maßnahmen (durch andere als den Verpflichteten) ein Rechtsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur auf Kostenersatz (arg. „gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten“) eingeräumt.

Für die Abwicklung eines allfälligen Kostenersatzanspruchs nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 ist das Verfahren nach § 117 leg. cit. anzuwenden (vgl. etwa VwGH 02.06.2005, 2004/07/0040). Über die Pflicht zur Leistung eines solchen Kostenersatzes hat gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, zumal weder das WRG 1959 (insb. § 31) noch andere Sondervorschriften eine davon abweichende Zuständigkeit normieren. Zum Begriff der „Wasserrechtsbehörde“ legt § 98 Abs. 1 leg. cit. fest, dass Wasserrechtsbehörden, „unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ sind. Mangels anderweitiger Bestimmungen (siehe insb. §§ 99 f WRG 1959) ist im Regelfall die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Daraus ergibt sich, dass dem Bürgermeister nur in wenigen gesondert normierten (Ausnahme-)Fällen, Zuständigkeiten nach dem WRG 1959 zukommen, im Rahmen derer er funktionell als Wasserrechtsbehörde tätig wird. Darüber hinaus kommen ihm jedoch keine Kompetenzen nach dem WRG 1959 zu, da er aufgrund der Legaldefinition des § 98 Abs. 1 leg. cit. keine Wasserrechtsbehörde iSd WRG 1959 darstellt. Dem Bürgermeister ist daher eine Entscheidungskompetenz nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 verwehrt. Im Gegensatz zu einer Bezirksverwaltungsbehörde, die als Wasserrechtsbehörde iSd WRG 1959 hinsichtlich eines von ihr erlassenen gewässerpolizeilichen Auftrags nach § 31 Abs. 3 leg. cit. in weiterer Folge auch für die Entscheidung über einen damit zusammenhängenden Kostenersatzanspruch zuständig (befugt) ist (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 117 K4), kann der Bürgermeister allfällige Kosten iSd par. cit. nicht selbst vorschreiben.

Über die Pflicht zur Leistung eines Kostenersatzes nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 für vom (ausnahmsweise zuständigen) Bürgermeister angeordnete und durchgeführte Maßnahmen hat daher gemäß § 117 Abs. 1 leg. cit. die Wasserrechtsbehörde, in concreto mangels anderweitiger Bestimmungen die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 98 Abs. 1 letzter Satz leg. cit.), zu entscheiden. Für die Durchsetzung seines öffentlich-rechtlichen Anspruchs auf Kostenersatz nach § 31 Abs. 3 leg. cit. ist der Bürgermeister folglich legitimiert, einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde – hier zutreffend bei der belangten Behörde – zu stellen.

Wie bereits dargelegt, kommt die Antragslegitimation gemäß § 31 Abs. 3 WRG 1959 ausdrücklich nur dem, als Behörde eingeschrittenen Bürgermeister zu. Denn die Auferlegung des Kostenersatzes betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Verpflichteten und jener – zuständigen – Behörde, die die Maßnahmen anordnet und durchführen lässt (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 31 K11). Im gegenständlichen Fall wurde der verfahrenseinleitende Antrag jedoch nicht von der, nach den Behauptungen der Bf als zuständige Behörde tätig gewordenen Bürgermeisterin der Gemeinde Ohlsdorf, sondern von der Gemeinde

Ohlsdorf (Bf) selbst, sohin als Privatrechtssubjekt, gestellt. Der Gebietskörperschaft wird aber in § 31 Abs. 3 WRG 1959 kein öffentlich-rechtlicher Kostenersatzanspruch eingeräumt, weshalb der gegenständliche Antrag mangels Antragslegitimation der Bf – im Ergebnis zutreffend – zurückzuweisen war.

III.5. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die belangte Behörde im Falle einer Antragstellung durch die Bürgermeisterin der Bf die Voraussetzungen für den Kostenersatzanspruch des § 31 Abs. 3 WRG 1959 (Zuständigkeit der Bürgermeisterin, Zulässigkeit der konkret dem Verpflichteten angeordneten und durchgeführten Maßnahmen, etc.) zu prüfen und eine meritorische Entscheidung zu treffen haben wird (siehe dazu bereits die inhaltlichen Begründungselemente des angefochtenen Bescheids). Eine solche Sachentscheidung unterliegt dann gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 der sukzessiven Gerichtskompetenz.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, die einem Dritten (bspw. einer Gebietskörperschaft) nicht in Durchführung eines behördlichen Auftrags (an den Verpflichteten) entstanden sind, vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind (vgl. *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] [2020] § 31 K12).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner